



**HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG**

EINSCHREIBEN

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zi:	10 GE/9 89
Datum:	14. APR. 1989
Verteilt:	14. April 1989 <i>Deck</i>

Salzburg, 11. April 1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird;

GZ 68 336/39-15/88

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt die Hochschülerschaft an der Universität Salzburg eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Apeltauer
Vorsitzender

Anlage

**KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
5010 SALZBURG · RESIDENZPLATZ 1
TELEFON (0 66 2) 80 44/60 01 und 60 02**

S T E L L U N G N A H M E
der
Hochschülerschaft an der Universität Salzburg
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
geistewissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird

GZ 68 336/39-15/88



Salzburg, 11. April 1989

I. Zur Begründung

Unbestritten sind die Mängel im Bereich der materiellen Ausstattung der Universitäten (Betreuungsverhältnis, Lehrveranstaltungsangebot, etc.), die zu Mängeln in der Ausbildung führen.

Die Begründung für den Entwurf zur Novelle zielt allerdings nicht auf diesen Punkt, sondern es wird von einer mangelnden Kompetenz der Lehrer/inn/en im Zweitfach gesprochen. Allerdings wurden hier in keinem Fall, bei keiner Studienrichtung Untersuchungen angestellt, die diese Aussagen belegen könnten, bzw. die "festgestellten" Mängel genauer lokalisieren könnten.

Die Hochschülerschaft an der Hochschule Mozarteum hat im Juni 1988 eine Umfrage bei allen AHS Direktoren in Stadt und Land Salzburg durchgeführt mit dem Ergebnis, daß keine der kontaktierten Schulen von Fällen berichten konnte, wo Junglehrer/innen den Unterricht aus ihrem zweiten Fach in der Oberstufe abgelehnt hätten (siehe Beilage).

Es wurden im Bereich des Bundeslandes Salzburg darüberhinaus weder seitens der Schulbehörde, noch seitens der Elternvertreter oder der Professorenschaft etwaige Beschwerden über eine mangelnde Ausbildung von Junglehrer/inne/n im Zweitfach bekannt, und es konnten unsererseits trotz Nachforschungen auch keine diesbezüglichen Hinweise aufgefunden werden.

Es entsteht so der Eindruck, daß hier - im Rahmen eines allgemeinen Studienreformkonzeptes - Prüfungsverschärfungen, höherer Selektionsdruck intendiert ist, nicht aber eine wirkliche Verbesserung der Lehramtstudien. Zu einer Reform des Lehramtsstudiums gehörte in jedem Fall mehr, als am Ende des Studiums eine Prüfung hinzuzusetzen.

Unverständlich ist auch die im Entwurf enthaltene Bemerkung zur EG-Konformität dieses Entwurfs, weil sie eher von vorausseilendem Gehorsam als von Wichtigkeit in diesem Zusammenhang zeugt.

II. Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Die kommissionellen Diplomprüfungen im Zweitfach tragen nicht zu einer qualitativen Verbesserung des Niveaus der Ausbildung bei. Darum muß das Recht auf die Wahlmöglichkeit zwischen kommissioneller Prüfung und Ablegung der Diplomprüfung des Zweitfaches in Form von Teilprüfungen von Prüfungsteilen bestehen bleiben. Eine Änderung der vorgeschlagenen Art würde nur zu einer weiteren Verschulung des Studiums führen.

Auch im Fall der Sprachbeherrschung können Probleme nicht durch eine zusätzliche Gesamtprüfung behoben werden, sondern nur durch eine Verbesserung und Ausweitung des Lehrveranstaltungsangebotes zur Sprachbeherrschung. Es sollte bekannt sein, daß die Sprachbeherrschung nicht mit einer Prüfung am Ende des Studiums eintritt, sondern während der gesamten Studienzeit angeeignet werden muß. Dazu kann auch eine Auslandspraxis beitragen, wenn durch ausreichende soziale Absicherung gewährleistet werden kann, daß sie auch wirklich für alle Student/inn/en zugänglich ist.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes für geistes- und naturwissenschaftliche Studien nimmt unter dem Vorwand der Verbesserung der Prüfungsbedingungen nicht auf die Probleme in der Ausbildung Bezug. Durch eine Verschärfung der Prüfungsbedingungen kann das Ziel: "qualitative Verbesserung der Lehramtstudien" nicht erreicht werden.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes für geistes- und naturwissenschaftliche Studien grundsätzlich ab, und fordern die sofortige Rücknahme des Entwurfs zur Novelle.

III. Zu den Übergangsbestimmungen

Es ist zu prüfen, inwieweit hier nicht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, wie er in der Verfassung festgelegt ist, ohne entsprechende sachliche Begründung vorliegt.

IV. Allgemeine Anforderungen an eine Verbesserung der Lehramtstudien

Für eine wirkliche Verbesserung der Studien ist ein massiver Finanzeinsatz nötig, der die Mängel im Bereich des Betreuungsverhältnisses und der technischen Ausstattung der Unis beheben soll. Will man/frau die Qualität der Studien erhöhen, so ist angesichts des allgemeinen Notstands an den Universitäten ohne finanziellen Mehraufwand jede Reform zum Scheitern verurteilt.

Zu den Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung der Lehrer/innen gehört auch die Absicherung der praktischen und didaktischen Ausbildung für Lehramtskandidat/inn/en.

Von den Forschungs- und Lehrinhalten der Universität, die auch direkt die Ausbildung der Lehramtskandidat/inn/en betreffen, muß weit mehr als bisher die Schule und ihre praktischen Probleme als Inhalt angeboten werden, ohne eine Trennung von den Diplomstudien zu fördern. Auch sind neue Formen der Lehre, wie Projektstudien etc. verstärkt in diesem Bereich einzusetzen.

Das Überblickswissen, wie in der Novelle gefordert, kann nur durch einen sinnvollen Studienaufbau vermittelt werden, wo die Fähigkeit, selbst zu lernen in Verbindung mit einem Grundstock an Fach- und Allgemeinwissen gefördert wird, anstatt durch einmalige Abprüfung des Überblickswissens.